

# Merkblatt

## Solaranlagen - Solarthermie

### 1. Wer erhält eine Förderung

- Private Haushalte
- Wohnbauträger, Anlagenbetreiber/innen
- Vereine
- Freiberuflich Tätige

### 2. Was wird gefördert

Die installierte Nettokollektorfläche von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung oder Raumheizung wird pauschal bzw. nach Quadratmeter gefördert.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

**Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn**

- die Installation der Kollektoren in Südwest- bis Südostrichtung erfolgt,
- die Anlage so ausgelegt ist, dass der Warmwasserbedarf im Sommerhalbjahr durch die Solaranlage weitestgehend gedeckt wird, mindestens jedoch 4 m<sup>2</sup> aufweist,
- die Solaranlage den entsprechenden Normen genügt, und zwar insbesondere bei der Dämmung des Speichers bzw. der warmwasserführenden Rohre.
- Außerdem darf der Einbau der Anlage nicht länger als 12 Monate zurückliegen bzw. die saldierte Endabrechnung nicht älter als 12 Monate sein.
- Allfällige zivilrechtliche sowie behördliche Bewilligungen hat der/die Förderungswerber/in selbst einzuholen.

### 4. Höhe der Förderung

- Wenn die Solaranlagen der Warmwasserbereitung oder der Raumheizung dienen, werden Zuschüsse in der Höhe von € 100 pro m<sup>2</sup> installierter Nettokollektorfläche gewährt.
- Darüber hinausgehende Kollektorflächen, die ausschließlich anderen Verwendungszwecken (z.B. Schwimmbadheizung) dienen, werden nicht gefördert.
- Maximal wird pro Wohneinheit ein Zuschuss von € 3.000 gewährt.
- Sofern eine Verpflichtung zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes besteht, vermindert sich die Förderungshöhe auf 50 €/m<sup>2</sup> Nettokollektorfläche.

**Hinweis:** Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in den Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten gewährt werden! Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Bei Nichteinhaltung der in den Richtlinien normierten Verpflichtungen bzw. bei falschen Angaben wird der gewährte Zuschuss vom/von der Förderungswerber/in zurückgefordert.

### 5. Was ist dem Antrag beizulegen

- Nachweis über die Berechtigung als Förderungswerber/in (Grundbuchsauszug, Mietvertrag, Pachtvertrag, Meldenachweis..)
- Installationspläne der Anlage
- Baupläne bzw. ein Lageplan, aus welchem die Orientierung der Kollektoren hervorgeht
- ein Foto der Anlage

### 6. Beratung und Einbringung der Anträge

Umweltamt – Referat für Energie und Klima  
Kaiserfeldgasse 1/IV, Zi. 4

**Dienstag und Freitag** in der Zeit von **8.00** bis **12.00** Uhr unter der angeführten Kontaktadresse

**Hinweis:** Die Stadt Graz hat das Recht, eine Überprüfung der geförderten Installationen bzw. der Bauten an Ort und Stelle durchzuführen.